

III-369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.6.1964

121/A.B. Anfragebeantwortung
zu 110/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
auf die Anfrage der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen,
betreffend Volksaktienausgabe bei der Tivoli A.G.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Hofstetter und Genossen vom 29. April d.J., betreffend Volksaktienausgabe bei der Tivoli A.G., beehre ich mich mitzuteilen:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 29.-Jänner-1959 den Antrag des Bundesministeriums für Finanzen vom 22.-Jänner-1959, Zl. 255.080/7-35/59, über den Verkauf der im Eigentum der Republik Österreich stehenden Aktien der "Tivoli Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik A.G." genehmigt.

In diesem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Leopold Mayer einen Verkaufswert von 13,200.000 S ermittelt habe. Es wurde aber auch ausgeführt, warum sich das Bundesministerium für Finanzen nach langwierigen Verhandlungen mit den Betriebsräten des Unternehmens und Vertretern der Zuckerbäcker bzw. des Lebens- und Genussmittel-Gross- und Kleinhandels veranlasst gesehen hat, einem Verkaufspreis von 1.200 S je Aktie zu 1.000 S Nominale (d.s. 120-%) zuzustimmen, obgleich hiervon der vom Sachverständigen ermittelte Verkehrswert um ein Geringes (im Verhältnis 10 : 11) unterschritten wurde.

Die Gründe hiefür, die im Antrag an den Hauptausschuss weiter ausgeführt wurden, waren kurz folgende:

1. Die verlangte Barzahlung (ausgenommen war die Belegschaft, der aus sozialpolitischen Gründen und um ihr ein Mitspracherecht zu sichern, Ratenzahlung eingeräumt wurde).
2. Die wirtschaftliche Unsicherheit, die sich aus dem Verlust des alten Namens "Stollwerck" und damit verbundener Marken ergab.
3. Die Sicherung der Interessen der Belegschafts- und Kleinaktionäre gegen die wirtschaftliche Unsicherheit und die zu erwartende Konkurrenz.

- 2 -

121/A.B.

zu 110/J

Auf Grund des Antrages des Bundesministeriums für Finanzen hat der Hauptausschuss dem Verkaufspreis von 1.200 S je Aktie zu S 1.000 Nominale

der Aufteilung, nämlich

26 % der Aktien	an die Mitglieder der Belegschaft,
10 % der Aktien	an ... Mitglieder der Bundesinnung der Zuckerbäcker,
15 % der Aktien	an ... Mitglieder des Bundesremiums des Kleinhandels mit Lebens- und Genussmitteln,
5 % der Aktien	an Mitglieder des Bundesremiums des Lebensmittel- und Genussmittel-Grosshandels,
44 % der Aktien	an Volksaktienzeichner im allgemeinen und hinsichtlich der erstgenannten 26 % einer ratenweisen Abzahlung innerhalb von 5 Jahren, im übrigen aber einer sofortigen Zahlung seine Zustimmung erteilt.

Mit der Durchführung des Verkaufes wurde ein Bankinstitut, nämlich das Österreichische Credit-Institut, A.G. beauftragt.

Die Aktien wurden in der Zeit vom 2. bis 7. März 1959 zum Verkauf gestellt, wobei von vornherein die Zuteilung mit Nominale 3.000 S im Sinne einer breiten Streuung beschränkt wurde. Lediglich Belegschaftsmitglieder konnten bei Ausreichen der für sie vorgesehenen 26 %igen Quote bis zu Nominale 50.000 S Aktien mit den vorerwähnten Begünstigungen erwerben.

Der Verkauf wurde auch diesem vorerwähnten Auftrag entsprechend durchgeführt und da ca. dreimal so viele Zeichnungen einlangten, als Material vorhanden war, mussten Kürzungen der eingelangten Zeichnungen vorgenommen werden.

Das Österreichische Credit-Institut hat berichtet, dass Aktien zum Nominale S 169.000,- von Belegschaftsmitgliedern bar bezahlt wurden, während für Aktien zum Nominale 2,431.000,- Summe S 2,600.000,-

die Ratenbegünstigungen in Anspruch genommen wurden.

Mit Ausnahme der auf die Ratenzahlungen entfallenden Aktien zum Nominale S 2,431.000,- wurden die restlichen Aktien zum Nominale von S 7,569.000,- zur Gänze gegenüber der Republik Österreich abgerechnet und das Gesamtnominale von S 10,000.000,- ausgewiesen. Hinsichtlich der vorerwähnten Aktien

121/A.B.

zu 110/J

zum Nominale von S 2,431.000,- wurden die eingehenden Raten jeweils der Republik Österreich überwiesen. Eine Reservierung von Material zur Börseneinführung war dem erteilten Auftrag entsprechend überhaupt nicht vorgesehen und konnte sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der grossen Nachfrage nicht stattfinden.

Bei der im Jahre 1961 erfolgten Einführung der Aktien der TIVOLI A.G. in den geregelten Freiverkehr haben sich daher grosse Schwierigkeiten ergeben, und das genannte Institut hat als einführende Bank gegenüber der Börse kammer sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Beistellung von Material anlässlich der Einführung sowie für die weitere Gestaltung des Handels keinerlei Gewähr übernommen werden könnte. Im Interesse der Sache hat sich auch die Börse kammer mit dieser den Erfordernissen einer Börseneinführung zuwiderlaufenden Gegebenheit abgefunden. Es war dies nur dadurch möglich, dass bereits ein ausserbörslicher Markt in einem gewissen Ausmass bestanden hat (sogenannte Taxen) und die Einführung dieser Aktien in den geregelten Freiverkehr nur eine Neuordnung dieses schon bestehenden Handels beinhaltete.

Damit sind die erste und die zweite Frage beantwortet.

Hinsichtlich der dritten Frage darf auf die oben ausgeführte Begründung des Antrages an den Hauptausschuss verwiesen werden, - wonach vor allem der im breitesten Bevölkerungskreis Jahrzehntelang zu einem Begriff gewordene Name Stollwerck nicht mehr verwendet werden durfte. - Gerade auf dem Süßwarensektor ist aber der Markenname von grosser Bedeutung. - Die neu gegründete Firma war daher mit dem Risiko belastet, nicht nur in der maschinen Ausstattung einen neuen Namen einführen zu müssen, sondern vor allem auch diesen Namen im Publikum bekanntzumachen. Eine derartige Werbung für einen neuen Namen kann erfahrungsgemäss einen Millionen aufwand erfordern und dennoch ohne besonderen Erfolg bleiben; in letzterem Falle wären ernste Schwierigkeiten für das Unternehmen die Folge gewesen. Es ist allerdings dank der Tüchtigkeit der Leitung und der Mitarbeiter gelungen, diese kritische Phase des Unternehmens zu überwinden. Dieser Erfolg konnte zum Zeitpunkt des Verkaufes der Aktien in keiner Weise vorhergesehen werden, und das damals bestandene nicht unerhebliche Risiko musste daher eine gewisse Berücksichtigung finden.

Bei einem Reinvermögen von damals ca. 17 Millionen Schilling war daher ein Kurs von 120 % durchaus gerechtfertigt.

- 4 -

121/A.B.

zu 110/J

Die späteren Kurssteigerungen sind teilweise auf die glückliche Überwindung der erwähnten Schwierigkeiten und auf die zeitweilige Börsenhausse zurückzuführen. Wie die Kursentwicklung zeigt, ist ein empfindlicher Rückgang erfolgt und trotz der befriedigenden Lage des Unternehmens erscheint die weitere Kursentwicklung ungewiss.

Jedenfalls konnte beim Verkauf der Aktien, die damals noch nicht auf der Börse eingeführt waren, nur der Schätzwert eines anerkannten Schätzers und nicht der auch von ausserbetrieblichen Umständen abhängige künftige Börsenkurs als Grundlage genommen werden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-